

Antrag des Ältestenrates

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte.

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979,
zuletzt geändert am 7. November 2022.**

Begründung:

Mit Beschluss des Kreistages vom 7. November 2022 ist zum 1. Januar 2023 ein Reformpaket für die Arbeit im Kreistag durch Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und der Kreistagsgeschäftsordnung beschlossen worden. Eine wesentliche Änderung bei der Entschädigungssatzung war die Einführung einer monatlichen Pauschale von 200 € bei den Kreistagsabgeordneten bei gleichzeitiger Reduzierung des Sitzungsgeldes von 40 € auf 25 €, bzw. Anhebung des Auslagenersatzes bei Beiräten von 20 € auf 25 € mit dem Ziel der Vereinheitlichung. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass die Mitglieder des Kreisausländerbeirates bislang ebenfalls ein Sitzungsgeld von 40 € erhielten und mangels monatlicher Pauschale künftig schlechter gestellt werden.

In der Debatte am 7. November 2022 und auch in der Sitzung des Ältestenrates am 16. November 2022 kündigte Kreistagsvorsitzender Claus Spandau an, nach der Konstituierung des am 18. Dezember 2022 gewählten Kreisausländerbeirates nach dessen Anhörung einen Regelungsvorschlag für die Kreistagssitzung am 20. März 2023 zu unterbreiten. Hierzu soll die Arbeitsgruppe „Kreistagsgeschäftsordnung“ noch einmal zusammentreten und der Kreisausländerbeirat angehört werden. Sowohl im Vorfeld der Kreistagsdebatte als auch in der Berichterstattung zur konstituierenden Sitzung des Kreisausländerbeirates am 12. Januar 2023 forderte der alte und neue Kreisausländerbeiratsvorsitzende Tim van Slobbe die gleiche monatliche Pauschale der Kreisausländerbeiratsmitglieder wie es die Kreistagsabgeordneten beziehen.

Grundsätzliche Überlegungen:

Was bedeutet Gleichbehandlung?

Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist herzuleiten, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Ist denn ein Mitglied des Kreisausländerbeirates von der Legitimation, Entscheidungsvielfalt und der Entscheidungskompetenz mit Mitgliedern des Kreistages vergleichbar?

Die Gemeinsamkeiten erschöpfen sich darin, dass beide Gruppen ehrenamtlich Tätige im Sinne des Kommunalverfassungsrechts sind und in allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen gewählt sind, und dies normalerweise seit der Kommunalrechtsnovelle 2020 am Kommunalwahltag.

Was für eine Ungleichheit spricht sind folgende Punkte:

a) Legitimation:

Der Kreistag als oberstes Organ des Landkreises (§ 8 Satz 1 HKO) ist ein Pflichtorgan, das die wichtigen Entscheidungen trifft. Seine Legitimation ist nicht nur in der Hessischen Landkreisordnung bzw. Hessische Gemeindeordnung (= hessisches Kommunalverfassungsrecht), sondern auch in den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Artikels 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als auch des Artikels 137 der Hessischen Landesverfassung festgeschrieben. Hiernach muss in Kreisen das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Der derzeitige Kreistag des Landkreises Gießen ist am 14. März 2021 gewählt worden; die Wahlbeteiligung betrug 51,7 % der Wahlberechtigten.

Der Kreisausländerbeirat hingegen ist ein freiwillig eingerichtetes Organ. Die Legitimation erfolgt durch die optionale Möglichkeit in § 4b HKO („*Der Landkreis kann einen Ausländerbeirat einrichten ...*“), von dem der Landkreis Gießen Gebrauch gemacht hat und diesen in § 5a seiner Hauptsatzung einrichtete. Die Wahl des Kreisausländerbeirates vom 14. März 2021 wurde für ungültig erklärt, sodass am 18. Dezember 2022 eine Wiederholungswahl angesetzt werden musste; diese hatte eine Wahlbeteiligung von nur 1,6 % (!) der Wahlberechtigten.

Fazit: Der deutliche Unterschied bei der Legitimation ist einerseits ein verfassungsrechtlich und kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebenes Pflichtorgan und andererseits ein freiwillig eingerichtetes Organ, das aufgrund einer Kann-Bestimmung in der Hessischen Landkreisordnung lediglich durch eine Hauptsatzungsregelung (= niederrangige Rechtsnorm) gebildet wurde, gegeben.

b) Entscheidungsvielfalt

Die Entscheidungsvielfalt eines Kreistagsabgeordneten umfasst sämtliche Kreisangelegenheiten von A wie Abfallwirtschaft bis Z wie Zulassungsstelle. Den Kreisausländerbeirat berühren durch die Verweisungsvorschrift des § 4b Abs. 3 HKO auf die §§ 87 und 88 HGO lediglich Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Gebiete Soziales, Jugend, Integration, Gesundheit, Bildung und das Flüchtlingswesen betroffen, aber davon nur Teilbereiche.

Fazit: Die Zuständigkeit eines Kreistagsabgeordneten ist umfassend und betrifft alle Bereiche der Kreisaufgaben, während sich die Zuständigkeit eines Kreisausländerbeiratsmitglieds nur auf ein Teilgebiet beschränkt.

c) **Entscheidungskompetenz**

Ein Kreistagsabgeordneter entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig und trägt dafür auch die Verantwortung.

Der Kreisausländerbeirat ist ein beratendes Organ. Durch die Verweisungsvorschrift des § 4b Abs. 3 HKO auf die §§ 87 und 88 HGO berät der Kreisausländerbeirat lediglich die Organe des Landkreises in Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

Der Kreistag hatte zwar vor vielen Jahren über die gesetzliche Regelung hinaus in seiner Geschäftsordnung dem Kreisausländerbeirat ein Antragsrecht zugestanden, dass in der Kommunalrechtsnovelle 2020 den gemeindlichen Ausländerbeiräten nun auch von der HGO her zugestanden wird, die Entscheidungen aber treffen die Kreistagsabgeordneten endgültig und in eigener Verantwortung.

Fazit: Das endgültig und eigenverantwortlich entscheidende Organ „*Kreistag*“ ist nicht vergleichbar mit dem beratenden Organ „*Kreisausländerbeirat*“.

Es ist somit festzustellen, dass Kreistag und Kreisausländerbeirat definitiv nicht gleich sind, und somit nicht gleich, sondern vielmehr ungleich – also differenziert – behandelt werden müssen.

Nachdem sich der am 18. Dezember 2022 gewählte Kreisausländerbeirat konstituierte traf sich mit Handlungsauftrag des Ältestenrates die Arbeitsgruppe Kreistagsgeschäftsordnung erneut am 13. Februar 2023 um eine Lösung für die eingangsgeschilderte Problematik zu finden.

In diesem Zusammenhang wurden zwei Vertreter des Kreisausländerbeirates angehört.

Die Arbeitsgruppe empfahl, durch Satzungsänderung rückwirkend zum 1. Januar 2023 das Sitzungsgeld für Kreisausländerbeiratsmitglieder auf 45 € je Sitzung des Kreisausländerbeirates und dessen Vorstands, beschränkt auf maximal eine Sitzung pro Tag zu erhöhen.

Damit wurde das Sitzungsgeld gegenüber der Situation vor der Reform (Status quo ante) um 12,5 % erhöht, gegenüber dem Status quo sogar um 80 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehrkosten zwischen 5.000 und 8.000 € (je nach Sitzungsfrequenz des Kreisausländerbeirates). Es wird versucht, die im Rahmen des vorhandenen Ansatzes auszahlen zu können. Da aber noch Erfahrungswerte mit der neuen Entschädigungsatzung fehlen, ist erst nach Ablauf eines Jahres eine saubere Prognose zu ziehen.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit



Thomas Euler
Sachbearbeiter



Thomas Euler
Leiter der Organisationseinheit

Organisationseinheit



Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreistages

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979,
zuletzt geändert am 7. November 2022**

Artikel 1 (Änderung)

In § 4 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert am 7. November 2022, wird nach Absatz 2 ein Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2a) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 erhalten die Mitglieder des Kreisausländerbeirates für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausländerbeirates und seines Vorstands eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von pauschal 45,- € pro Tag, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Sitzung tritt rückwirkend zum 1. April 2023 in Kraft.

Buseck, den 20. März 2023

Landkreis Gießen

Anita Schneider
Landrätin